

## Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Verteidigung  
(6. Ausschuß)

über den Entwurf eines Gesetzes über die Dauer des  
Grundwehrdienstes und die Gesamtdauer der Wehr-  
übungen

- Drucksache 2807 -

Berichterstatter:  
Abgeordneter Josten

### Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf — Drucksache 2807 — in der aus der anliegen-  
den Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 28. November 1956

Der Ausschuß für Verteidigung	
Dr. Jaeger	Josten
Vorsitzender	Berichterstatter

**Z u s a m m e n s t e l l u n g**  
**des Entwurfs eines Gesetzes über die Dauer des Grundwehrdienstes**  
**und die Gesamtdauer der Wehrübungen**  
**- Drucksache 2807 -**  
**mit den Beschlüssen des Ausschusses für Verteidigung**  
**(6. Ausschuß)**

E n t w u r f

Entwurf eines Gesetzes über die Dauer des Grundwehrdienstes und die Gesamtdauer der Wehrübungen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der Grundwehrdienst dauert zwölf Monate.

§ 2

(1) Die Gesamtdauer der Wehrübungen beträgt bei Mannschaften und Unteroffizieren *sechs*, bei Offizieren *zwölf* Monate.

B e s c h l ü s s e d e s 6. A u s s c h u s s e s

Entwurf eines Gesetzes über die Dauer des Grundwehrdienstes und die Gesamtdauer der Wehrübungen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

u n v e r ä n d e r t

§ 1 a

(1) Die Wehrpflichtigen können auf Grund freiwilliger Verpflichtung einen Grundwehrdienst von achtzehn Monaten als Soldaten auf Zeit leisten.

(2) Ihren Anträgen auf Verwendung bei einer bestimmten Waffengattung oder in einem bestimmten Truppenteil soll entsprochen werden.

§ 2

(1) Die Gesamtdauer der Wehrübungen beträgt bei Mannschaften und Unteroffizieren **höchstens neun und bei Offizieren höchstens achtzehn** Monate. Bei Wehrpflichtigen, die auf Grund des § 5 Abs. 4 des Wehrpflichtgesetzes den verkürzten Grundwehrdienst abgeleistet haben, verlängert sich die Dauer der Wehrübungen um sechs Monate.

## Entwurf

(2) Nach Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres dürfen Mannschaften *nur noch zu Wehrübungen von insgesamt einem Monat*, Unteroffiziere nur noch zu Wehrübungen von insgesamt *zwei* Monaten herangezogen werden.

### § 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

(1 a) Leistet ein Wehrpflichtiger im Anschluß an den Grundwehrdienst freiwillig eine Wehrübung von drei Monaten und wird er daraufhin zum Unteroffizier befördert oder leistet er den verlängerten Grundwehrdienst (§ 1 a), so verkürzt sich die Gesamtdauer der von ihm noch zu leistenden Übungen um drei Monate.

(2) Nach Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres dürfen Mannschaften **und** Unteroffiziere nur noch zu Wehrübungen von insgesamt **drei** Monaten herangezogen werden.

### § 2 a

Wehrübungen, die als Bereitschaftsdienst von der Bundesregierung angeordnet worden sind, werden nicht in die Gesamtdauer der Wehrübungen nach § 2 Abs. 1 a eingerechnet; der Bundesminister für Verteidigung kann eine Anrechnung anordnen.

### § 3

u n v e r ä n d e r t